## VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/2000 DER KOMMISSION

## vom 15. Mai 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 953/2000 (4) ist eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach allen Drittländern eröffnet worden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 406/2000 des Kommission (5) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2079/ 1999 sind gewisse Bestimmungsländer von der Roggenausfuhr ausgeschlossen worden.
- (3) Es muß eine Kontrollregelung eingeführt werden, um die Einhaltung dieser Bedingung zu gewährleisten. Daher ist der Betrag der in der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 vorgesehenen Sicherheit zu erhöhen und für ein Freigabe eines Teils dieser Sicherheit zu verlangen, daß der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr in das Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/ 1999 der Kommission (6) erbracht wird.
- Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-(4) halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 75 EUR/t. Von dem genannten Betrag sind 50 EUR/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz und der Restbetrag von 25 EUR/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 25 EUR/t wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß der übernommene Roggen das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 50 EUR/t wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission erbringt (\*).
- (\*) ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABI. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. ABI. L 160 vom 26.6.1999, S. 18. ABI. L 256 vom 1.10.1999, S. 39. ABI. L 109 vom 6.5.2000, S. 7. ABI. L 51 vom 24.2.2000, S. 11.

ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.